



Wichtige Informationen der EU-Lebensmittel-Verordnung (EGVO 1169/11)

Die wichtigsten Regelungen in der Lebensmittelkennzeichenverordnung

Seit 13.12.2014 ist die neue Lebensmittelinformationsverordnung (EGVO 1169/11) in Kraft getreten und regelt nunmehr neben den Bestimmungen der Honigverordnung die Kennzeichnung.

Dieser Umstand bringt für uns Imker folgende Änderung gegenüber der ehemaligen Lebensmittelkennzeichnungsverordnung nach sich:

a) **Schriftgröße**

Die Schriftgröße ist nunmehr genau geregelt. Alle verpflichtenden Angaben (Ausnahme: Füllgewicht) müssen – gemessen am Kleinbuchstaben – mindesten 1,2 mm hoch sein. Zu den verpflichtenden Angaben zählen bei Honig:

- Sachbezeichnung
- Ursprungsland
- Füllgewicht
- Mindesthaltbarkeitsdatum („mindestens haltbar bis: Tag-Monat-Jahr“),
- Lagerbedingungen
- Name mit Anschrift (Zustelladresse)

Ausnahme: Bei einer Verpackung bzw. einem Etikett, deren größte Oberfläche (Mantelfläche) kleiner als 80 cm² ist muss die Schriftgröße – gemessen am Kleinbuchstaben – 0,9 mm hoch sein.

Die Schriftgröße des Füllgewichtes bleibt davon unberührt. Bei der Angabe des Füllgewichtes sind weiterhin folgende Mindestschriftgrößen zu beachten:

- bis 50 g: 2 mm
- von 50 bis 200 g: 3 mm
- von 200 bis 1000 g: 4 mm
- über 1000 g: 6 mm

b) **Lagerbedingungen**

Gemäß der Österreicher Honig Codex-Unterkommission soll die Angabe der Lagerbedingung im Zusammenhang mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum, also mit der Formulierung „mindestens haltbar bis“ stehen.

Es wird m. E. empfohlen, die Lagerbedingungen wie folgt zu formulieren:

Trocken, vor Wärme geschützt lagern. Mindestens haltbar bis: (Tag Monat Jahr)

oder:

Bei trockener, vor Wärme geschützter Lagerung mindestens haltbar bis: (Tag Monat Jahr)

Aufgrund der in der Honigverordnung festgelegten Obergrenze des HMF Wertes im Honig (<40 mg/kg) sind für die Lagerungsdauer entsprechende Bedingungen anzuführen. Die oben genannte erste Formulierung wurde in der Österreicher Honig Codex-Unterkommission festgelegt.





Wichtige Informationen der EU-Lebensmittel-Verordnung (EGVO 1169/11)

c) Sichtfeldregelung:

Nunmehr muss bei Honig die **Sachbezeichnung** und das **Füllgewicht** im **Sichtfeld** positioniert werden.

Bei **Propolistropfen** ist zusätzlich der **Alkoholgehalt** im **Sichtfeld** anzugeben. Nunmehr gelten als Sichtfeld alle Seiten, die von einem Blickpunkt auch eingesehen werden können.

d) Zutaten

Bei Honigprodukten mit Zutaten gelten folgende Änderungen:

Nunmehr ist immer, auch wenn nur eine Zutat zugesetzt wird, eine **Zutatenliste** erforderlich. Diese hat mit dem Wort „**Zutaten:**“ zu erfolgen. Werden mehreren Zutaten beigegeben sind diese in – auf die Menge bezogen – absteigender Reihenfolge anzugeben.

Zu beachten dabei ist auch erforderlichenfalls die % Angabe der Zutat(en). Diese sind dann erforderlich, wenn diese in der Sachbezeichnung angeführt sind bzw. für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind. Hingewiesen soll an dieser Stelle darauf werden, dass Zutaten die zum Zwecke der Geschmacksgebung kurzfristig zugesetzt werden und vor der Fertigstellung abgeseiht oder anders entfernt werden folgendermaßen zu deklarieren sind:

z.B.: **Zutaten: Honig, Auszug aus Kräutern oder Chili**, etc.

e) Angabe eventuell allergen wirkender Zutaten:

Eventuell **allergen wirkende Zutaten** sind grundsätzlich in der **Zutatenliste** zu deklarieren. Dies erfolgt mit der Hervorhebung der angeführten Zutat durch **Fettschrift**, *Kursivschrift* oder Unterstreichung.

Beispiel für die korrekte Formulierung

Deutscher/ Österreicher

Honig (Bienenhonig)

500g

Trocken, vor Wärme geschützt lagern!

Mindestens haltbar bis:

Tag-Monat-Jahr

Name oder Firma

Anschrift

Ursprungsland

Sachbezeichnung

Nettoinhalt

Lagerbedingungen

Formulierung zur Mindesthaltbarkeit

Datumsangabe

Name

Zustelladresse

